

31. Umfang der Rechtskraft des eine negative Feststellungsklage abweisenden Urteils.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1910 i. S. Straßenbahn G., Akt.-Ges. (Bekl.) w. G. (Pl.). Rep. VI. 268/09.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Bei einem Zusammenstoße zweier Wagen der von der Beklagten betriebenen Straßenbahn war der Kläger verunglückt. Er verklagte sie zunächst auf Gewährung einer Entschädigung von 380,50 *M* für entstandene Unkosten; die Beklagte aber erhob Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß dem Kläger außer gewissen ihm bereits ausgezahlten Beträgen Ansprüche aus dem Unfalle nicht mehr zuständen. Das Landgericht verurteilte durch Teilurteil vom 10. Februar 1908 die Beklagte antragsgemäß und erkannte in dem Endurteile vom 2. April 1908:

„Es wird festgestellt, daß dem Kläger ein höherer Rentenanspruch als auf der Grundlage der zu $\frac{1}{2}$ geminderten Erwerbsfähigkeit nicht zusteht. Im übrigen wird die Beklagte mit ihrer Widerklage abgewiesen.“

Beide Urteile wurden rechtskräftig.

In einem neuen Rechtsstreite verlangte der Kläger eine Rente.

Das Landgericht stellte sich in dem rechtskräftig gewordenen Teilurteile vom 10. Dezember 1908 auf den Standpunkt, daß durch das Urteil vom 2. April 1908 positiv feststehe, der Kläger habe einen Schadensersatzanspruch auf der Grundlage der zu $\frac{1}{2}$ geminderten Erwerbsfähigkeit; weiter nahm es an, daß ein Mensch, dessen Arbeitsfähigkeit um die Hälfte herabgesetzt sei, höchstens die Hälfte des ihm sonst möglichen Verdienstes erzielen könne, vielleicht aber auch weniger,

daß demnach dem Kläger mindestens eine Rente gleich der Hälfte seines Einkommens gebühre. Auf diese Rente wurde die Hälfte der dem Kläger als früherem Versicherungsbeamten zustehenden Pension angerechnet. In dem Endurteile vom 18. Februar 1909 erachtete das Landgericht für erwiesen, daß der Kläger bei seiner um die Hälfte geminderten Arbeitsfähigkeit höchstens 180 *M* jährlich verdienen könne, und brachte daher den entsprechenden Betrag bei Zuerkennung des vorbehaltenen Teils der Rente noch weiter in Abzug.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auf ihre Revision hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision ist der Ansicht, das Urteil vom 2. April 1908 habe nicht festgestellt, daß der Kläger dauernd in seiner Erwerbsfähigkeit um 50 % beschränkt sei; festgestellt sei nur negativ, daß er keinen höheren Rentenanspruch habe, als er sich auf Grund der um $\frac{1}{2}$ geminderten Erwerbsfähigkeit ergebe. Daß das Gericht in den Gründen von der Annahme ausgegangen sei, der Kläger habe zurzeit tatsächlich einen Anspruch von der bezeichneten Höhe, enthalte keine Feststellung, namentlich nicht die eines dauernden Rentenanspruchs, und es hätte daher bei dem Bestreiten der Beklagten eine neue Beweisaufnahme veranlaßt werden müssen. Diesen Ausführungen kann insofern nicht beigetreten werden, als die Revision die positive Bedeutung des Urteils vom 2. April 1908 leugnet. Die Abweisung einer negativen Feststellungsklage hat verschiedene Tragweite, je nachdem sie wegen Mangels des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung oder aus sachlichen Gründen erfolgt; in dem letzteren Falle enthält sie, wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat (Entsch. in Zivilf. Bd. 29 S. 347, Bd. 50 S. 416), positiv zugleich die Feststellung des Bestehens des Rechtsverhältnisses. Nun hat das Landgericht in dem Urteile vom 2. April 1908 erwoogen, daß der Kläger infolge des Unfalls zu etwa 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sei, daß diese Minderung seiner Erwerbsfähigkeit nicht nur zur Zeit des Urteils bestehe, sondern voraussichtlich noch einige Jahre dauern werde, wenn überhaupt Besserung möglich sei. Wenn es dann im entscheidenden Teile aussprach, es stehe dem

Kläger ein höherer Rentenanspruch als auf der Grundlage der zu $\frac{1}{2}$ geminderten Erwerbsfähigkeit nicht zu, und im übrigen die Widerklage abwies, so hat es damit zugleich positiv festgestellt, daß dem Kläger ein Rentenanspruch, gegründet auf die Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit um die Hälfte, rechtlich zusteht. Diese rechtskräftig gewordene Entscheidung ist für den jetzigen Rechtsstreit nach § 322 ZPO. maßgebend.

Das Oberlandesgericht legt das Urteil dahin aus, daß es dem Kläger nicht eine der Hälfte des Einkommens, das er ohne den Unfall voraussichtlich gehabt haben würde, gleiche Rente zubillige, sondern findet in ihm nur abstrakt die Feststellung der dem Kläger verbliebenen Erwerbsmöglichkeit. Der Kläger müsse nachweisen, welcher Nachteil ihm durch die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit tatsächlich entstanden sei; dieser Nachteil könne auch die Hälfte seines Einkommens überschreiten. In diesen Ausführungen ist kein Rechtsirrtum ersichtlich; insbesondere ist es nicht zutreffend, wenn die Revision meint, es sei festgestellt, daß der Kläger keine Ansprüche habe, die eine Verminderung seines Erwerbes um mehr als 50 % voraussetzten. Gegen diese Auffassung spricht zunächst die Fassung, die der entscheidende Teil des Urteils vom 2. April 1908 erhalten hat. Diese Fassung läßt erkennen, daß über die Höhe des Rentenanspruchs im Verhältnis zu dem dem Kläger ohne den Unfall möglichen Erwerbe nichts gesagt sein soll; aus den Gründen aber ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß das Landgericht etwas anderes gewollt habe, als es im entscheidenden Teile zum Ausdruck gebracht hat.

Dagegen beanstandet die Revision mit Recht, daß die Vorinstanzen ohne zureichende Gründe von der Annahme ausgehen, die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei auch jetzt noch um die Hälfte gemindert. Nach dem Tatbestande des landgerichtlichen Teilurteils vom 10. Dezember 1908, der in der Berufungsinstanz vorgetragen wurde, hat die Beklagte bestritten, daß die im Urteile vom 2. April 1908 festgestellte Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auf 50 % bestanden habe und noch bestehe. Insofern hiermit gesagt sein soll, die Verminderung habe bereits bei Erlassung des Urteils vom 2. April 1908 nicht bestanden, steht dem Vorbringen allerdings die Rechtskraft des Urteils entgegen, dessen Feststellung auf der Annahme des Gegenteils beruht. Für die spätere Zeit aber rechnet

das Urteil ausdrücklich mit der Möglichkeit einer Besserung; es ist daher nicht dahin zu verstehen, daß es für alle Zeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um die Hälfte festgestellt habe. Wenn daher die Beklagte behauptet, der Kläger mache jetzt längere Spaziergänge, sogar größere Bergpartien, und eine Aufnahme des Klägers in die Göttinger Universitätsklinik auf ihre Kosten zur Feststellung seines Gesundheitszustandes beantragt, so erlebigt sich dieses Vorbringen nicht mit der Rechtskraft des Urteils vom 2. April 1908, enthält vielmehr einen an sich zulässigen Beweisanspruch dafür, daß sich das Befinden des Klägers gebessert habe und seine Erwerbsfähigkeit nicht mehr um die Hälfte herabgemindert sei. Daß die Vorinstanzen auf diesen Beweis nicht eingegangen sind, beruht, soweit ersichtlich, auf einer irrigen Ansicht über die Tragweite der Rechtskraft des Feststellungsurteils. Selbst dann, wenn in dem Urteile vom 2. April 1908 nicht ausdrücklich von einer möglichen Änderung in dem Zustande des Klägers die Rede wäre, würde sich die in ihm enthaltene positive Feststellung nur auf die Zeit seiner Erlassung beziehen und der Beklagten in einem späteren auf Leistung gerichteten Prozesse nicht das Recht nehmen, Tatsachen vorzubringen, die die getroffene Feststellung als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen. Im Wege des § 323 B.P.O. kann dies nicht geschehen, da diese Vorschrift sich nur auf den Fall der Beurteilung zu künftig fällig werdenden Leistungen bezieht und auf Feststellungsklagen nicht anwendbar ist.“ ...